

Stellenausschreibung

Friedensrichter (m/w/d)



Ende des Jahres 2020 endet die Amtszeit des bisherigen Friedensrichters und seines Stellvertreters. Entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes wird der/die neue Friedensrichter/in vom Gemeinderat gewählt und vom zuständigen Vorstand des Amtsgerichts berufen.

Ihr Aufgabengebiet

Schiedsstellen werden von den Gemeinden eingerichtet und haben das Ziel, Rechtsstreitigkeiten (vornehmlich des bürgerlichen Rechts über vermögensrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus dem Nachbarschaftsrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre) im Schlichtungsverfahren durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist also vielfältig. Er hilft beispielsweise bei der Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Bewerbung

Interessierte Einwohner werden hiermit aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben. Es besteht Anspruch auf Entschädigung (entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.). Friedensrichter/in und Stellvertreter/in haben die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Die **Wahl trifft der Stadtrat**. Eine Person, die dieses Ehrenamt schon einmal wahrgenommen hat, kann auch wiedergewählt werden.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich umgehend, jedoch bis spätestens **23. Dezember 2020** bei der Stadtverwaltung der Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb. zu bewerben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 03721/262-0 oder Sie schicken Ihre Anfrage per E-Mail an poststelle@thalheim-erzgeb.de

Voraussetzungen

- ✓ Der Bewerber sollte die passende Persönlichkeit und die Fähigkeiten für das Amt haben.
- ✓ Einige Berufsgruppen sind für das Amt des Friedensrichters ausgeschlossen:
 - Bestellte Rechtsanwälte & Notare
 - Berufsrichter
 - Staatsanwälte
 - Polizei- oder Justizbedienstete
- ✓ Der Bewerber hat die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.¹
- ✓ Das Alter bei Amtsantritt sollte über 30 Jahre und unter 70 Jahre betragen.
- ✓ Der Bewerber sollte im Bezirk der Schiedsstelle (Thalheim/Erzgeb) wohnen.
- ✓ Der Bewerber hat keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit begangen.
- ✓ Der Bewerber war nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig.
- ✓ Der Bewerber legt eine Erklärung vor, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen (entsprechend des SächsSchiedsGütStG § 4).

¹Was ist die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden? Einem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten kann vom Gericht für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (Amtsfähigkeit) soweit das Gesetz dies bes. bestimmt. Der Verlust der Amtsfähigkeit tritt automatisch ein für die Dauer von fünf Jahren ein, wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt worden ist

Stellenausschreibung

Friedensrichter (m/w/d) | Anlage



Voraussetzungen

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG)

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 4 Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(5) ¹Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. ²Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.